

**Satzung
über Vermeidung, Verwertung und Beseitigung
von Abfällen in der Stadt Heidelberg
(Abfallwirtschaftssatzung - AWS)**

vom 18. Dezember 1997
(Heidelberger Stadtblatt vom 24. Dezember 1997)¹

Aufgrund der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), geändert durch § 25 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (GBl. S. 745), der §§ 11, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 69 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322, 3342), der §§ 2, 8 und 30 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz - LAbfG) in der Fassung vom 15. Oktober 1996 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 20. November 2001 (GBl. S. 605), des § 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938) sowie der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1996 (GBl. S. 481), hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 18. Dezember 1997 folgende Satzung beschlossen:

**I.
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Zielsetzung und Aufgabe**

- (1) Die Stadt Heidelberg führt die Abfallwirtschaft als öffentliche Einrichtung durch.
- (2) Die Abfallwirtschaft umfasst das Bereitstellen, Überlassen, Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsystem, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen.
- (3) Die Stadt informiert und berät die Abfallerzeugerinnen und Abfallerzeuger über Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, möglichst hochwertigen Verwertung, Trennung und Beseitigung von Abfällen.

¹ Geändert durch:

Satzung vom 26. November 1998 (Heidelberger Stadtblatt vom 16.12.1998),
Satzung vom 19. Dezember 2002 (Heidelberger Stadtblatt vom 27.12.2002),
Satzung vom 18. Dezember 2003 (Heidelberger Stadtblatt vom 24.12.2003),
Satzung vom 7. Dezember 2006 (Heidelberger Stadtblatt vom 13.12.2006),
Satzung vom 15. November 2007 (Heidelberger Stadtblatt vom 28.11.2007),
Satzung vom 18. Dezember 2012 (Heidelberger Stadtblatt vom 27.12.2012),
Satzung vom 21. November 2013 (Heidelberger Stadtblatt vom 04.12.2013, berichtigt im Heidelberger Stadtblatt vom 18.12.2013),
Satzung vom 10. Dezember 2015 (Heidelberger Stadtblatt vom 16.12.2015),
Satzung vom 20. Dezember 2016 (Heidelberger Stadtblatt vom 28.12.2016),
Satzung vom 20. Dezember 2018 (Heidelberger Stadtblatt vom 27.12.2018),
Satzung vom 21. November 2019 (Heidelberger Stadtblatt vom 04.12.2019),
Satzung vom 09. Dezember 2021 (Heidelberger Stadtblatt vom 15.12.2021).

- (4) Die Stadt stellt den Grundstückseigentümern/-innen sowie den Inhabern/-innen von Grundstücken, Wohnungen und anderen Räumen die öffentliche Abfallwirtschaft nach den Bestimmungen dieser Satzung zur Verfügung.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

- (1) Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Zwecke des Kreislaufwirtschaftsgesetzes beitragen, nämlich die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen (§ 1 Abs. 1 KrWG). Dabei stehen nach § 6 Abs. 1 KrWG die Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:
1. Vermeidung,
 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
 3. Recycling,
 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
 5. Beseitigung.
- (2) Abfälle zur Verwertung sind schon an der Anfallstelle von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten, um eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung nicht zu beeinträchtigen.
- (3) Abfälle sind der Stadt so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil stofflich oder gegebenenfalls energetisch verwertet werden kann.

§ 3 Abfallarten und Abfallbesitzer

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer gem. § 3 Abs. 1 bis 4 KrWG entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.
- (2) Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Diese werden von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet zugelassenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt.
- (3) Gewerbeabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (4) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind alle Abfälle dieser Art im Sinne der Gewerbeabfallverordnung, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der Abfälle aus privaten Haushaltungen.
- (5) Sperrmüll sind sperrige Abfälle, die auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passen. Hierzu zählen jedoch nicht Abfälle aus gewerblichen

Gebäuderenovierungen, aus gewerblichen Haushaltsauflösungen und aus privaten Bau- und Umbaumaßnahmen mit gewerblichem Charakter.

- (6) Küchen- und Gartenabfälle sind organische Abfälle, die in Küchen, Gärten, Parks, Friedhöfen und an Straßen anfallen.
- (7) Bioabfälle sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle im Sinne von § 3 Absatz 7 KrWG.
- (8) Schadstoffbelastete Abfälle sind die in den Haushaltungen üblicherweise anfallenden Kleinmengen von Stoffen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Chemikalienreste, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Batterien, Akkumulatoren, Kühlschränke, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze. Dazu zählen auch Kleinmengen entsprechender Stoffe aus dem Kleingewerbe bis zu einer Menge von 2.000 Kilogramm pro Jahr.
- (9) Erdaushub sind Abfälle aus Erdbaumaßnahmen ohne solche Beimengungen, bei denen durch Ablagerung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist.
- (10) Bauschutt sind mineralische Abfälle aus Baumaßnahmen ohne sperrmüllähnliche Gegenstände und ohne solche Beimengungen, bei denen durch die Ablagerung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist.
- (11) Baustellenabfälle sind nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- (12) Straßenaufbruch sind mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet waren.
- (13) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) sind beispielsweise Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Kartonagen, Styropor, Schrott, Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Altreifen, Kork, Holz, Textilien und Kunststoffe.
- (14) Schrott umfasst alle Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Absatz 15 fallen. Zum Schrott zählen insbesondere Fahrräder, Motoren, Töpfe, Pfannen und Heizkörper.
- (15) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind Altgeräte im Sinne des § 3 Nummer 5 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes.
- (16) Abfälle zur Beseitigung sind Abfälle, die weder stofflich noch energetisch oder auf andere Weise verwertet werden.
- (17) Erzeuger von Abfällen sind alle natürlichen oder juristischen Personen, durch deren Tätigkeit Abfälle anfallen, oder alle Personen, die Vorbehandlungen, Mischungen oder sonstige Behandlungen vornehmen, die eine Veränderung der Beschaffenheit oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken.
- (18) Besitzer/-innen von Abfällen im Sinne dieser Satzung sind alle natürlichen und juristischen Personen, die die tatsächliche Sachherrschaft über Abfälle haben.
- (19) Großwohnanlagen im Sinne dieser Satzung sind Gebäude und Wohnanlagen mit mehr als zwanzig Wohnungen.

- (20) Streusiedlungen sind Siedlungen im Außenbereich gemäß dem Baugesetzbuch und die Fennenbergerhöfe, der Grenzhof, der Kurpfalzhof und das Klärwerk Nord.

§ 4 Abfallvermeidung

- (1) Abfälle sind in erster Linie zu vermeiden. Die Abfallvermeidung hat Vorrang vor der Vorbereitung zur Wiederverwendung, dem Recycling, der sonstigen Verwertung, insbesondere der energetischen Verwertung und Verfüllung und vor der Abfallbeseitigung. Etwas anderes gilt nur, wenn die Abfallbeseitigung die umweltverträglichere Lösung darstellt.
- (2) Wer Einrichtungen der städtischen Abfallwirtschaft benutzt, muss die Menge der Abfälle so gering halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist. Das Gebot zur Abfallverminderung umfasst vor allem folgende Pflichten:
1. Abfälle zur Verwertung müssen nach Maßgabe von § 12 getrennt gehalten werden.
 2. Bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden. Ausnahmen von dieser Pflicht können im Einzelfall zugelassen werden, wenn Belange des öffentlichen Wohls dies erfordern. Soweit es sich um Grundstücke oder Verkehrsflächen handelt, die öffentlich-rechtlich gewidmet sind, sollten Mehrwegverpackungen und -behältnisse verwendet werden. Das Nähere regelt der Bescheid, mit dem die Veranstaltung zugelassen wird.
 3. Die Dienststellen der Stadt müssen ihr Beschaffungswesen so ausrichten, dass die Entstehung von Abfall vermieden und die Verwertung von Abfällen gefördert wird. Die Stadt wirkt zur Erfüllung dieses Ziels auch auf die Gesellschaften und Körperschaften, an denen sie beteiligt ist, ein.
- (3) Die Stadt kann mit Zustimmung der höheren Abfallrechtsbehörde die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen im Einzelfall ablehnen, wenn
1. die zu entsorgende Abfallmenge erheblich ist,
 2. eine stoffliche oder gegebenenfalls energetische Verwertung dieser Abfälle von der Stadt nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder gar nicht sichergestellt werden könnte

und der Gewerbebetrieb das Entstehen der Abfälle mit zumutbarem Aufwand vermeiden oder anfallende Abfälle selbst oder durch Dritte verwerten lassen kann.

- (4) Handelsbetriebe, die
1. Lebensmittel, Wasch- und Reinigungsmittel, Haushaltswaren, Körperpflegemittel,
 2. elektrische und elektronische Geräte,
 3. Baustoffe oder Heimwerkerbedarf,
 4. aufwendig verpackte Waren anderer Art oder
 5. Produkte, die nach bestimmungsgemäßem Gebrauch als schadstoffbelastete Abfälle gemäß § 3 Absatz 8 zu beseitigen sind,

an Endverbraucher abgeben, sollen an der Verkaufsstätte in geeigneter Form auf die abfallwirtschaftliche Bedeutung der Produkte und ihrer Verpackung hinweisen, insbesondere auf die verfügbaren Möglichkeiten zur stofflichen und gegebenenfalls energetischen Verwertung der Abfälle.

§ 5 Abfallverwertung und -beseitigung

- (1) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt oder sonst verwertet werden kann. Hierzu sollen Abfälle zur Verwertung getrennt erfasst werden (§ 12). Innerhalb der Verwertung hat die umweltverträglichere Verwertungsart den Vorrang; § 6 KrWG ist zu beachten.
- (2) Abfälle sind so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn
 1. die Gesundheit der Menschen beeinträchtigt,
 2. Tiere und Pflanzen gefährdet,
 3. Gewässer und Boden schädlich beeinflusst,
 4. schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm herbeigeführt,
 5. die Ziele oder Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung nicht beachtet oder die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie des Städtebaus nicht berücksichtigt werden oder
 6. sonst die öffentliche Sicherheit oder Ordnung in sonstiger Weise gefährdet oder gestört werden.
- (3) Zur Entsorgung der im Stadtgebiet angefallenen Abfälle unterhält die Stadt die Abfallentsorgungsanlage Wieblingen. Die Benutzung richtet sich nach der Benutzungsordnung der Abfallentsorgungsanlage Wieblingen. Für Abfälle, die nicht in der genannten Entsorgungsanlage entsorgt werden, bedient sich die Stadt der Entsorgungsanlagen Dritter.
- (4) Die Stadt kann sich bei der Abfallentsorgung ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 6 Entsorgungspflicht

- (1) Eine Verpflichtung der Stadt zur Entsorgung von Abfällen besteht im Rahmen des § 20 Absatz 1 KrWG, soweit Abfälle angefallen und überlassen sind.
- (2) Als überlassen gelten Abfälle, die in die von der Stadt zu diesem Zweck den Benutzern zur Verfügung gestellten Abfallbehälter (Hol-System) eingebracht sind.
- (3) Im Bring-System gesammelte Abfälle zur Verwertung und schadstoffbelastete Abfälle aus Haushaltungen sind mit der Übergabe an den Recyclinghöfen während den Öffnungszeiten, der Abfallentsorgungsanlage Wieblingen oder mit dem Einfüllen in die von der Stadt sonst zur Verfügung gestellten Depotcontainer überlassen.
- (4) Abfälle, die - soweit zulässig - unmittelbar zur Abfallentsorgungsanlage Wieblingen gebracht werden, gelten als überlassen, wenn sie dort während den Öffnungszeiten in der vorgeschriebenen Form übergeben werden. Das Nähere bestimmt die Benutzungsordnung der Abfallentsorgungsanlage Wieblingen.
- (5) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 20 Abs. 4 KrWG und § 9 Abs. 3 LKreiWiG.

II. Anschluss und Benutzung

§ 7 Anschluss und Benutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 KrWG verpflichtet, ihre Grundstücke an die Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle - soweit keiner der Ausschlussgründe nach § 9 vorliegt oder in den folgenden Absätzen etwas anderes bestimmt ist - der Stadt zu überlassen.
- (2) Neben den in Absatz 1 Genannten sind auch Besitzer/-innen von Grundstücken, Nutzungsberechtigte oder das Grundstück tatsächlich nutzende Personen sowie die Inhaber/-innen von Wohnungen, Wohnräumen und sonstigen Räumen im Stadtgebiet zur Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung berechtigt und verpflichtet.
- (3) Unbebaute Grundstücke unterliegen der Anschluss- und Benutzungspflicht, wenn auf ihnen nicht nur gelegentlich Abfälle anfallen.
- (4) Die Absätze 1 - 3 gelten nicht für
 1. die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Beseitigungsanlagen zugelassen ist; dies schließt nicht aus, dass solche Abfälle der Stadt überlassen werden, wobei die Grundsätze der Abfallvermeidung und -verwertung vorrangig zu beachten sind;
 2. Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn die Erzeuger/-innen oder die Besitzer/-innen gegenüber der Stadt Heidelberg schriftlich darlegen, dass sie eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung beabsichtigen und dazu in der Lage sind. Eine ordnungsgemäße Eigenverwertung liegt auch vor, wenn diese auf einem in unmittelbarer Nähe befindlichen Grundstück erfolgt.

§ 8 Entstehungszeitpunkt, Anmeldepflicht

- (1) Recht und Pflicht zum Anschluss und zur Benutzung entstehen, wenn ein bebautes Grundstück bezugsfertig ist oder wenn die vorgesehene Nutzung des Grundstücks, der Wohnung oder der sonstigen Räume aufgenommen wird. Fallen schon vorher Abfälle an, so entsteht die Anschluss- und Benutzungspflicht, sobald regelmäßig Abfälle anfallen.
- (2) Die anschlusspflichtigen Personen haben die Grundstücke, die erstmals an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen sind, zwei Wochen vor der Entstehung der Anschluss- und Benutzungspflicht bei der Stadt Heidelberg schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung der Stadt zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt zwei Wochen nach der Anmeldung.
- (3) Fallen Abfälle nur unregelmäßig auf Grundstücken an, die dem Anschlusszwang nicht unterliegen, so haben die Erzeuger/-innen oder die Besitzer/-innen den Anfall von Abfällen der Stadt rechtzeitig anzuzeigen.

§ 9

Ausschluss von der Entsorgungspflicht

- (1) Von der öffentlichen Abfallentsorgung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfälle aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen.
- (2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
 - a) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist.
 - b) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung.
 - c) nicht gebundene Asbestfasern.
 - d) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen.
 - e) Abfälle aus Massentierhaltungen, Stallung, Streu, Fäkalien und Exkremente von Tieren aus Tierversuchsanstalten.
 2. Stoffe aus Krankenanstalten, Arztpraxen oder ähnlichen Einrichtungen, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können oder die thermisch behandelt werden müssen.
 3. Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse tierischer Herkunft, die nicht vom Tierkörperbeseitigungsgesetz erfasst werden (z. B. Versuchstiere, Schlachtabfälle etc.).
 4. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist.
 5. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
 - a) Rückstände aus Benzin- und Ölabscheideranlagen und der dazugehörigen Schlammfänge,
 - b) Flüssigkeiten jeder Art,
 - c) Altöl,
 - d) mineralölverunreinigte Stoffe, soweit sie bei Gewerbebetrieben oder in großen Mengen anfallen,
 - e) Schlämme, soweit sie eine geordnete Beseitigung der sonstigen Abfälle gefährden.
 - f) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
 - g) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen.
 6. Sonstige Stoffe und Gegenstände, die wegen ihrer Größe oder Beschaffenheit nicht entsorgt werden können.
 7. Recyclingfähiger Bauschutt und nicht verunreinigter Erdaushub, mit Ausnahme der im Abfallgebührenverzeichnis genannten Kleinmengen.

8. gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 5 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung, die nach § 2 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung angedient werden müssen. Darunter fallen insbesondere Baumischabfälle, die mehr als 0,5 m³ HBCD-haltige Dämmplatten pro Tonne Gesamtgewicht enthalten sowie Monochargen an HBCD-haltigen Dämmplatten.
 9. organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge und Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können.
 10. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit deren Beschaffenheit und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.
 11. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.
- (3) § 20 Abs. 4 KrWG und § 9 Abs. 3 LKreiWiG bleiben unberührt.
- (4) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahme-pflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
- (5) Vom Einsammeln und Befördern (Abfuhr) können ferner folgende Stoffe ausgenommen werden:
1. Abfälle jeder Art, die die Abfallgefäße, Abfallfahrzeuge oder Abfalleinrichtungen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können.
 2. Sonstige Stoffe und Gegenstände, die wegen ihrer Größe, ihrer Beschaffenheit oder ihres Gewichtes nicht in die Sammelfahrzeuge aufgenommen werden können.
- (6) Darüber hinaus kann die Stadt mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen. Die Stadt kann die Erzeuger/-innen oder die Besitzer/-innen solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Behörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (7) Bestehen Zweifel darüber, ob Abfälle zu den nach den Absätzen 1 bis 6 ausgeschlossenen Abfällen gehören, kann die Annahme verweigert werden, bis die Erzeuger/-innen oder die Besitzer/-innen den Nachweis erbracht haben, dass es sich nicht um solche Abfälle handelt. Insbesondere kann die Stadt die Vorlage der Unbedenklichkeitsbescheinigung einer unabhängigen, anerkannten Untersuchungsstelle verlangen. Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend.
- (8) Unbeschadet der Regelung des Absatzes 7 kann die Stadt zur Feststellung der Unbedenklichkeit von Abfällen auf Kosten der Benutzer/-innen Abfallstoffe analysieren lassen.
- (9) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgenommen sind, sind die Erzeuger/-innen und die Besitzer/-innen dieser Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes zur Abfallentsorgung verpflichtet.

§ 10 Ausnahmen vom Benutzungszwang

- (1) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen unterliegen nicht dem Benutzungszwang.
- (2) Im Übrigen besteht ein Benutzungszwang gemäß § 7 nicht,
 1. soweit Abfälle nach § 9 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind.
 2. soweit Abfälle, die keine gefährlichen Abfälle im Sinne von § 3 Absatz 5 KrWG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.
 3. soweit Abfälle, die keine gefährlichen Abfälle im Sinne von § 3 Absatz 5 KrWG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies der Stadt nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

§ 11 Befreiungen

- (1) Vom Benutzungszwang sind diejenigen befreit, die nachweisen, dass sie Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen selbst auf dem an die städtische Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwerten (Eigenverwertung).
- (2) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung und zu ihrer Benutzung können Verpflichtete insoweit und so lange auf schriftlichen Antrag befreit werden, als ihnen der Anschluss wegen ihres die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen unschädlichen Entsorgung des Abfalls zur Beseitigung nicht zugemutet werden kann. Eine Befreiung kann nur erfolgen, wenn die den jeweils geltenden Vorschriften entsprechende Entsorgung des Abfalls gewährleistet ist.
- (3) Auf schriftlichen Antrag erfolgt eine Befreiung, wenn Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen unter Wahrung des Wohls der Allgemeinheit der ordnungsgemäßen Beseitigung in einer eigenen Anlage zugeführt werden und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Als überwiegendes öffentliches Interesse steht einer Befreiung insbesondere entgegen, wenn ohne eine Abfallüberlassung an die Stadt die Entsorgungssicherheit, der Bestand, die Funktionsfähigkeit oder die wirtschaftliche Auslastung der vorhandenen oder künftigen Abfallentsorgungseinrichtungen beeinträchtigt werden oder wenn die aufgrund der interkommunalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft betriebenen Beseitigungsanlagen nicht ausgelastet sind oder durch die Befreiung nicht ausgelastet wären.
- (4) Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang sind zu begründen und spätestens sechs Wochen vor Beginn des Kalendervierteljahres, von dem an die Befreiung beantragt wird, bei der Stadt zu stellen.
- (5) Die Befreiung kann sich auf das Einsammeln und Befördern beschränken.
- (6) Die Befreiung wird widerruflich erteilt. Sie kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, unter denen sie erteilt worden ist. Nachträgliche Änderungen sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Wer vom Anschluss- und

Benutzungszwang befreit ist, hat der Stadt jederzeit Auskunft zu erteilen und eine Nachprüfung zu dulden; § 23 Abs. 1 bis 3 gilt entsprechend.

III. Sammlung der Abfälle

§ 12 Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung

- (1) Die Sammlung der Abfälle erfolgt getrennt nach Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung, soweit die Stadt Behälter für Abfälle zur Verwertung zur Verfügung stellt.
- (2) Für folgende Abfälle zur Verwertung stellt die Stadt, wenn davon auszugehen ist, dass auf Dauer eine ausreichende Menge dieser Abfälle zur Verwertung anfällt, Behälter zur Verfügung:
 - organische Küchen- und Gartenabfälle sowie Bioabfälle,
 - Papier und Pappe,
 - Glas,
 - Holz,
 - Metalle,
 - Kunststoffe.

Darüber hinaus können unter den gleichen Voraussetzungen Behälter zur getrennten Erfassung von Teilmengen der genannten Abfälle zur Verwertung zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Von der Stadt dürfen ohne Zustimmung der Grundstückseigentümer für Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung
 - pro Grundstück nicht mehr als insgesamt vier Behälter,
 - pro Großwohnanlage und pro Gewerbebetrieb nicht mehr als insgesamt zwölf Behälterim Holsystem eingesetzt werden.
- (4) Die Benutzer/-innen sind verpflichtet, die bei ihnen anfallenden Abfälle nach Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung getrennt zu sortieren und in den jeweils dafür bestimmten Behältern zur Abfuhr bereitzustellen. Die übrigen Abfälle zur Verwertung aus Haushaltungen können bei den von der Stadt bekannt gegebenen Recyclinghöfen während den Öffnungszeiten angeliefert werden.
- (5) Abfälle zur Verwertung dürfen nicht in Behälter für Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Beseitigung nicht in Behälter für Abfälle zur Verwertung gegeben werden. Organische Küchen- und Gartenabfälle sowie Bioabfälle dürfen nicht in Plastiktüten in den Bioabfallbehälter gegeben werden.
- (6) Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung, die vermischt in einem Behältnis zur Entsorgung bereitgestellt werden, sind wegen der grundsätzlichen Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entsorgung ein überlassungspflichtiger Abfall zur Beseitigung, auch wenn im Einzelfall durch nachträgliche Sortierung eine Teilverwertung realisiert werden könnte.
- (7) Von der Sammlung befreite Direktanlieferer/-innen müssen die Anfälle getrennt nach Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung bei der Abfallentsorgungsanlage

Wieblingen übergeben. Das Nähere bestimmt die Benutzungsordnung der Abfallentsorgungsanlage Wieblingen.

- (8) Stellt die Stadt Verstöße gegen die Trennungspflicht durch Benutzer nach den Absätzen 4 und 5 fest, ist sie berechtigt, die betroffenen Abfallbehälter als Restmüllbehälter (§ 13 Abs. 2) zu behandeln und deren Inhalt als Restmüll zu entsorgen. Diese Abfallbehälter werden gebührenmäßig entsprechend der jeweils gültigen Abfallgebührensatzung solange als Restmüllbehälter abgerechnet, bis die Trennung wieder ordnungsgemäß erfolgt.

§ 13

Behälter für Abfälle zur Verwertung (Wertstoffbehälter) und für Abfälle zur Beseitigung (Restmüllbehälter)

- (1) Die Sammlung der Abfälle zur Verwertung erfolgt
 1. in Wertstoffbehältern, die den einzelnen Benutzern/-innen von der Stadt zur Verfügung gestellt werden (Hol-System);
 2. in Depotcontainern, die von der Stadt auf öffentlichem Verkehrsraum oder bei den sonstigen von der Stadt bekannt gegebenen Recyclingstellen aufgestellt werden (Bring-System).
- (2) Die Sammlung der Abfälle zur Beseitigung erfolgt im Hol-System, und zwar
 1. in den von der Stadt vorgeschriebenen Restmüllbehältern (Abfalltonnen, Großraumbehälter, Behälter für gepressten Abfall);
 2. für Spitzenmengen in gebührenpflichtigen Säcken bis zu 120 Liter Fassungsvermögen.
- (3) Die Stadt stellt den Benutzern/-innen die erforderlichen Behälter mit Ausnahme der Pressbehälter zur Verfügung. Die Behälter bleiben Eigentum der Stadt, werden von ihr unterhalten und nach Bedarf erneuert. Bei Verlust und Beschädigung sind die Benutzer/-innen zum Schadensersatz verpflichtet.
- (4) Behälter für gepressten Abfall sind von den Benutzern/-innen nach vorheriger Zustimmung durch die Stadt selbst zu beschaffen. Die Benutzer/-innen sind als Eigentümer/-innen zur Unterhaltung und Instandhaltung der Behälter verpflichtet. Satz 1 gilt nicht, soweit noch vereinzelt stadteneigene Behälter für gepressten Abfall genutzt werden. Auch in diesen Fällen müssen die Presseinrichtungen (standortgebundene Pressaggregate) in jedem Fall von den Benutzern/-innen selbst beschafft werden.

§ 14

Zahl, Art, Größe und Entsorgungsrhythmus der Behälter

- (1) Die Zahl, Art, Größe und Entsorgungsrhythmus der aufzustellenden Behälter werden von der Stadt anhand der gesammelten Erfahrungen nach den regelmäßig anfallenden Mengen an Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung und unter Berücksichtigung des jeweiligen Sammel- und Transportsystems festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt grundsätzlich für jeweils ein volles Rechnungsjahr.
- (2) Auf Antrag der Anschlusspflichtigen ändert die Stadt unter Berücksichtigung des Behältervolumenbedarfs die Festsetzung von Zahl, Art, Größe und/oder Entsorgungsrhythmus der Behälter. Der Antrag muss drei Wochen vor dem gewünschten Termin zur Umsetzung bei der Stadt eingehen. Absatz 6 Satz 2 und Absatz 7 Satz 2 bleiben unberührt.

- (3) Für die Festsetzung von Zahl, Art, Größe und Entsorgungsrhythmus der Behälter ist maßgebend, dass die auf einem Grundstück zwischen zwei Abholungen anfallenden Mengen an Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung ordnungsgemäß darin untergebracht werden.
- (4) Die Festsetzung von Zahl, Art, Größe und Entsorgungsrhythmus der Behälter für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen erfolgt unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzziffern (EGW) und einem Mindestbehältervolumen von 12 Litern pro EGW und Woche.

Das Behältervolumen für Restabfall berechnet sich durch Multiplikation der festgestellten Einwohnerequivalenzziffern mit dem Mindestbehältervolumen. Die Einwohnerequivalenzziffern werden auf Basis der Beschäftigten-, Platz-, Bett- und Zimmerzahlen ermittelt. Sofern ein Behältervolumen resultiert, welches nicht durch die angebotenen Restmüllbehälter vorgesehen ist, wird auf das nächstmögliche Behältervolumen aufgerundet.

Abweichend kann bei durch den Anschlusspflichtigen nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten auf Antrag ein geringeres Mindestbehältervolumen festgesetzt werden. Die Stadt legt auf Grund der vorgelegten Nachweise sowie gegebenenfalls eigener Ermittlungen und Erkenntnisse das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen durch Bescheid fest, mindestens jedoch einen 60-Liter-Restmüllbehälter im Bedarfssystem.

Bei Grundstücken, auf denen ausschließlich gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen und der Nachweis erbracht wird, dass sämtliche Abfälle zur Verwertung ordnungsgemäß und schadlos außerhalb der städtischen Entsorgungswege verwertet werden, ist mindestens ein 60-Liter-Restmüllbehälter zu nutzen. In diesem Fall ist die Nutzung der Recyclinghöfe für die Abfälle zur Verwertung nicht zulässig.

Die Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Kategorie	Art des Gewerbebetriebs / der Einrichtung	Beschäftigte / Platz / Bett / Zimmer	Einwohnergleichwert
1	Altenheime, Kinderheime, Wohnheime, Krankenhäuser u. ä. Einrichtungen	je Platz oder Bett	1,0
2	Schulen und Kindergärten	je Person	0,1
3	Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, u.a.	je 3 Personen	1,0
4	Selbständig Tätige der freien Berufe	je Person	0,5
5	Selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je Person	0,5
6	Schank- und Speisewirtschaften, Eisdielen	je Person	4,0
7	Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind	je Person	2,0
8	Beherbergungsbetriebe	je Zimmer	0,5
9	Imbisswagen und -stuben	je Person	8,0
10	Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Person	2,0
11	Sonstiger Einzel- und Großhandel	je Person	0,5
12	Nahrungsmittelerzeugungsbetriebe (z. B. Bäckereien, Metzgereien)	je Person	2,0
13	Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Person	0,5

Innerhalb einzelner Gewerbebetriebe/Einrichtungen werden die Teilwerte addiert und anschließend auf volle Einwohnergleichwerte aufgerundet. Werden mehrere einzelne Gewerbebetriebe/Einrichtungen zusammen angegeben, wird der Einwohnergleichwert für jede einzelne Einrichtung gesondert ermittelt und aufgerundet und danach addiert.

Beschäftigte im Sinne der vorstehenden Regelungen sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Teilzeitbeschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden zu einem Viertel berücksichtigt.

Für Schwimmbäder, Friedhöfe sowie Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftungen werden Einwohnergleichwerte festgesetzt, die sich nach der tatsächlichen Nutzung richten. Dies gilt auch in den Fällen, in denen vorstehend keine Regelungen enthalten sind.

Bei Grundstücken, auf denen sowohl Hausmüll als auch gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen (gemischt genutzte Grundstücke), ist zusätzlich zu den festgesetzten Abfallbehältern für Hausmüll gemäß Absatz 1 ein Abfallbehälter für gewerbliche Siedlungsabfälle bereitzustellen. Sofern die auf einem gemischt genutzten Grundstück anfallenden gewerblichen Siedlungsabfälle, die zu überlassen sind, nach ihrer Menge regelmäßig in den nach Absatz 1 festgesetzten Abfallbehältern bereitgestellt werden können, kann die Stadt auf Antrag die gemeinsame Nutzung der Restmüllbehälter zulassen.

In diesen Fällen ist jedoch mindestens ein 120-Liter-Restmüllbehälter im Bedarfssystem zu nutzen.

- (5) Betriebe, bei denen Abfall saisonweise anfällt, sind nur während ihrer nach Monaten zu bemessenden Saison dem Anschluss- und Benutzungszwang unterworfen. Für Betriebe mit saisonbedingt stark schwankenden Abfallmengen kann die Stadt die Zahl, Art, Größe und Entsorgungsrhythmus der aufzustellenden Behälter nach dem jeweiligen Bedarf bemessen.
- (6) Mehrere Verpflichtete nach § 7 können auf gemeinsamen schriftlichen Antrag einen oder mehrere Behälter gemeinschaftlich nutzen. Eine gemeinsame Benutzung von einem oder mehreren Behältern ist dann möglich, wenn die Grundstücke, die eine gemeinsame Nutzung beantragen, angrenzend sind oder unmittelbar gegenüber liegen. Hierbei dürfen sie nicht mehr als 300 Meter voneinander entfernt liegen.
- (7) Stellt sich heraus, dass die festgesetzte Zahl der Behälter unrichtig ist, oder ist eine wesentliche Veränderung der Menge des anfallenden Abfalls zu erwarten, so haben die Anschlusspflichtigen dies der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen und dabei den zu erwartenden Mehr- oder Minderbedarf an Behältern anzugeben und eine entsprechende Änderung der Zahl, Art, Größe oder Entsorgungsrhythmus der Behälter zu beantragen. Unterbleibt eine Mitwirkung des Anschlusspflichtigen, kann die Stadt bei Bedarf auch von Amts wegen die erforderlichen Umstellungen vornehmen.
- (8) Reicht die Zahl, Art, Größe oder der Entsorgungsrhythmus der Behälter nicht aus, um die regelmäßig anfallenden Abfälle aufzunehmen, ist auf Antrag der Anschlusspflichtigen die Zahl der Behälter zu erhöhen bzw. eine andere Art oder Größe der Behälter oder ein anderer Entsorgungsrhythmus festzusetzen. Werden die öffentliche Gesundheit oder die Reinhaltung der Stadt gefährdet, kann die Stadt auch ohne Antrag zusätzliche, andere oder größere Behälter aufstellen.
- (9) Behälter können von den Anschlusspflichtigen jederzeit schriftlich mit einer Frist von drei Wochen vor dem gewünschten Termin zur Umsetzung gekündigt werden.

§ 15

Aufstellung und Behandlung der Behälter

- (1) Die Benutzer haben für frei zugängliche und geeignete Standplätze für die Behälter zu sorgen. Die Stadt kann geeignete Standplätze bestimmen. Die Benutzer haben die Aufstellung der festgesetzten Behälter auf diesen Standplätzen zu dulden. Die Stadt kann gemeinsame Standplätze und deren Benutzung vorschreiben. Bei der Auswahl des Standplatzes soll die Stadt die berechtigten Interessen der Grundstückseigentümer nach Möglichkeit berücksichtigen.
- (2) Die Standplätze sind so zu wählen, dass die Behälter leicht und rasch abgeholt werden können. Sie sollen nicht mehr als 10 Meter von für Abholfahrzeuge nach geltenden Unfallverhütungsvorschriften befahrbaren öffentlichen Straßen entfernt sein. Standplätze für Großraumbehälter und Behälter für gepressten Abfall sind so anzulegen und mit geeigneten Zufahrten zu versehen, dass die Spezialfahrzeuge jederzeit an die Behälter heranfahren können. Sie müssen so groß sein, dass zwei Behälter wechselweise aufgestellt werden können.
- (3) Die Standplätze sowie Transportwege auf dem Grundstück müssen mit einem festen Belag versehen sein, der ein Einsinken der Behälter verhindert. Sie sind während den Abholzeiten in verkehrssicherem Zustand zu halten. Insbesondere sind Schnee- und Eisglätte zu beseitigen. Die Transportwege sollen keine Stufen haben und dürfen keine Steigungen von

mehr als 5 Prozent aufweisen. Für den Transport der Abfalltonnen ist ein Gang von mindestens 1 Meter Breite und für Großraumbehälter von mindestens 1,50 Meter Breite freizuhalten. Führt der Transport durch ein Gebäude, so müssen die Durchgänge mindestens 2 Meter hoch und 1,50 Meter breit sein.

- (4) Die Standplätze sind möglichst so anzuordnen, dass die Behälter vor Witterungseinflüssen geschützt sind.
- (5) Standplätze, die von den vorstehend genannten Grundsätzen abweichen, dürfen nur mit Genehmigung der Stadt eingerichtet werden.
- (6) Die Standplätze sind so zu wählen, auszustatten und zu pflegen, dass Dritte durch sie nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt oder belästigt werden.
- (7) Die Behälter sind von den Benutzern/-innen zu reinigen und pfleglich zu behandeln, soweit nicht eine Reinigung durch die Stadt erfolgt. Sie dürfen nur zur Aufbewahrung solcher Abfälle verwendet werden, die nicht nach § 9 dieser Satzung von der Beseitigung ausgeschlossen sind. Abfälle dürfen nicht angezündet und Asche und Schlacke nicht in heißem Zustand in die Behälter gegeben werden. Die Behälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich mühelos dicht schließen lassen. Gegebenenfalls sind Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung zu zerkleinern.
- (8) Es ist untersagt, den Inhalt der Behälter mit mechanischen Hilfsmitteln so zu verdichten, dass die Entleerung erschwert wird. Für Restmüllbehälter können Ausnahmen zugelassen werden, wenn durch die Art und das Ausmaß der Verdichtung gewährleistet ist, dass die Abfallbehälter nicht beschädigt werden und eine ordnungsgemäße Entsorgung durch die Beauftragten der Stadt erfolgen kann; die Stadt kann entsprechende Auflagen erlassen. Bei Zulassung von Ausnahmen nach Satz 2 ist der in der Abfallgebührensatzung festgesetzte Gebührensatzschlag zu zahlen.
- (9) Das Einfüllen von Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung in fremde Behälter gegen den Willen des Berechtigten ist unzulässig.
- (10) Depotcontainer für Altglas und Altpapier dürfen werktags zwischen 20 und 7 Uhr und an Sonn- und Feiertagen gantztägig nicht benutzt werden.

§ 16 Entleerung; Serviceleistungen

- (1) Die Behälter werden regelmäßig geleert. Die Abfuhrtage in den einzelnen Gebieten werden von der Stadt festgelegt. Großraumbehälter und Behälter für gepressten Abfall werden nach Vereinbarung ausgewechselt.
- (2) Auf schriftlichen Antrag der Anschlusspflichtigen kann die Stadt, unter Berücksichtigung des jeweiligen Leerungsbedarfs, die Häufigkeit der Leerung ändern. Der Antrag muss drei Wochen vor dem gewünschten Termin zur Umsetzung bei der Stadt eingehen.
- (3) Die jeweiligen Abfuhrzeiten werden öffentlich bekannt gemacht (Abholplan).
- (4) Es werden nur die von der Stadt zur Verfügung gestellten Behälter sowie zugelassene Pressbehälter entleert. Nur gebührenpflichtige Abfallsäcke bis 120 Liter werden eingesammelt.
- (5) Die Abfallbehälter werden durch Beauftragte der Stadt von und zu den Standplätzen

befördert, sofern diese den in § 15 genannten Anforderungen entsprechen (Vollservice). Etwas anderes gilt nur, wenn die Benutzer gemäß § 3 Absatz 4 der Abfallgebührensatzung auf den Service des Raus- und Reinstellens verzichten (Teilservice) oder in sonstigen Fällen, in denen die Abfallgebührensatzung Abweichungen vorsieht. Entsprechen die Standplätze für die Abfallbehälter nicht den in § 15 genannten Anforderungen, können die Benutzer gegen Zahlung der in der Abfallgebührensatzung vorgesehenen zusätzlichen Gebühr gemäß § 3 Absatz 5 der Abfallgebührensatzung den Service des Raus- und Reinstellens durch die Beauftragten der Stadt beantragen (Komfortservice).

- (6) Haben sich die Benutzer für den Teilservice nach Absatz 2 entschieden, sind sie selbst verpflichtet, die Abfallbehälter am Abfuhrtag bis 6 Uhr früh, frühestens am Vortag ab 18 Uhr zur Entleerung an den Bereitstellungsort zu bringen. Andernfalls unterbleibt die Abfuhr bis zum nächsten regelmäßigen Abfuhrtermin. Nach der Entleerung sind die entleerten Abfallbehälter unverzüglich wieder an ihre Standplätze zurückzustellen.
- (7) Der Bereitstellungsort ist der am nächsten zum Grundstück gelegene öffentliche Straßenrand, der mit den Entsorgungsfahrzeugen der Stadt tatsächlich und nach geltenden Unfallverhütungsvorschriften anfahrbar ist, möglichst auf dem Gehweg. Hierzu mit sachlichem Grund ergangene andere Festlegungen der Stadt sind vorrangig zu beachten. Ein regelmäßiger Bereitstellungsort gemäß Satz 1 und 2 kann sich ändern, wenn er vorübergehend nicht verfügbar oder eine Straße vorübergehend nicht anfahrbar ist (zum Beispiel wegen einer Baustelle, bei Schnee und Eisglätte). Zum Bereitstellungsort mit sachlichem Grund ergangene andere Festlegungen der Stadt sind vorrangig zu beachten.
- (8) Ist im Vollservice oder Komfortservice ein Zugang zu den regelmäßigen Standplätzen vorübergehend nicht möglich (z. B. wegen einer Baustelle, bei Schnee oder Eisglätte), sind die Benutzer verpflichtet, die Abfallbehälter am Abfuhrtag bis 6 Uhr, frühestens jedoch am Vortag ab 18 Uhr, zur Entleerung an den Bereitstellungsort zu bringen und die entleerten Abfallbehälter unverzüglich nach der Entleerung wieder zurückzustellen. Andernfalls unterbleibt die Abfuhr bis zum nächsten regelmäßigen Abfuhrtermin. Für den Bereitstellungsort gilt Absatz 7 entsprechend. Die Stadt kann in diesen Fällen vorübergehend gemeinsam zu benutzende Behälter aufstellen.
- (9) Behälter mit angefrorenem Inhalt haben die Benutzer/-innen soweit aufzutauen, dass sie entleert werden können.
- (10) Gebührenpflichtige Abfallsäcke müssen von den Benutzern zugebunden und transportfähig an den Bereitstellungsort gebracht werden. Für den Bereitstellungsort gilt Absatz 7 entsprechend. Die Abfallsäcke sind am Abfuhrtag bis 6 Uhr, frühestens jedoch am Vortag ab 18 Uhr, bereitzustellen.
- (11) Sofern Benutzer/-innen berechtigt oder verpflichtet sind, Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung selbst zu befördern, sind diese bei der Abfallentsorgungsanlage Wieblingen abzuliefern.

§ 17

Entsorgung von Erdaushub und Bauschutt

- (1) Erdaushub und Bauschutt sind grundsätzlich der Wiederverwertung zuzuführen. Baustellenabfälle sind getrennt zu halten und nach Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung sortiert anzuliefern.
- (2) In Heidelberg anfallender Erdaushub und Bauschutt ist auf eine durch die Stadt bestimmte Deponie anzuliefern, soweit er nicht verwertet wird oder von der Entsorgung ausgeschlossen

ist. Die jeweilige Benutzungsordnung dieser Deponien ist zu beachten. Kleinmengen bis zu 100 Kilogramm können an den Recyclinghöfen, Mengen bis 1 000 Kilogramm in der Abfallentsorgungsanlage Wieblingen oder bei einer von der Stadt bekannt gegebenen anderen Annahmestelle angeliefert werden.

- (3) Die Stadt betreibt eine Erdaushubbörse, über die Erdaushub weitervermittelt wird.

§ 18 Sperrmüllabfuhr

- (1) Für die nachstehenden Abfälle findet eine gesonderte Abfuhr statt (Sperrmüllabfuhr):
1. Sperrmüll,
 2. Haushaltsgroßgeräte, Kühlgeräte, Bildschirme, Monitore und TV-Geräte gemäß dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz und
 3. Altmetalle.
- (2) Für Sperrmüll finden in jedem Stadtteil zwei Mal pro Kalenderjahr an von der Stadt vorgegebenen Terminen Abholungen für den gesamten Stadtteil statt. Jeder Haushalt sowie Gewerbebetriebe oder vergleichbare Einrichtungen, welche nicht von der Nutzung ausgeschlossen sind, können diese Abholtermine in Anspruch nehmen, wenn diese sich dazu schriftlich vorher anmelden. Bei zusätzlichem Bedarf können diese eine gesonderte Abholung vereinbaren (Express-Sperrmüll).
- (3) Bei Großwohnanlagen erfolgt die Abholung des Sperrmülls abweichend von Absatz 2 nur im Rahmen eines für die gesamte Großwohnanlage gesondert vereinbarten Termins. Eine gesonderte Abholung von Sperrmüll einzelner Wohnungen innerhalb der Großwohnanlage ist nur auf Antrag in besonderen Ausnahmefällen möglich.
- (4) Der Sperrmüll ist transportfähig am Abfuhrtag bis 6 Uhr, frühestens jedoch am Vortag ab 18 Uhr vom Nutzer an den Bereitstellungsart zu bringen. Er muss leicht zugänglich sein und gut sichtbar zu ebener Erde liegen. Einzelne Sperrmüllgegenstände dürfen eine Länge von 2 Meter und ein Gewicht von 50 kg nicht überschreiten. Von den Gegenständen darf keine Verletzungsgefahr oder Gefahr der Fahrzeugbeschädigung ausgehen. Die Sperrmüllgegenstände sind getrennt nach Holz, Möbel, Altmetall, Elektrogeräten und sonstigem Sperrmüll bereitzustellen. Die Sperrmüllmenge darf bei jedem Termin nicht mehr als 10 m³ betragen. Bleiben nach der Sperrmüllabfuhr Rückstände und Verschmutzungen auf der öffentlichen Straße zurück, sind diejenigen zu deren Beseitigung verpflichtet, die die Abfuhr beantragt haben. Es ist sicherzustellen, dass Fußgänger und Fahrzeuge nicht behindert werden.
- (5) Der Bereitstellungsart ist der am nächsten zum Grundstück gelegene öffentliche Straßenrand, der mit den Entsorgungsfahrzeugen der Stadt tatsächlich und nach geltenden Unfallverhütungsvorschriften anfahrbar ist, möglichst auf dem Gehweg. Ein regelmäßiger Bereitstellungsart ändert sich gemäß Satz 1, wenn er vorübergehend nicht verfügbar oder eine Straße vorübergehend nicht anfahrbar ist (z. B. wegen einer Baustelle). Zum Bereitstellungsart mit sachlichem Grund ergangene andere Festlegungen der Stadt sind vorrangig zu beachten.

§ 18a Christbaumsammlung

Christbäume aus privaten Haushaltungen werden einmal jährlich nach einem öffentlich bekanntgegebenen Abfuhrplan eingesammelt. Die Christbäume sind ohne Christbaumschmuck (z. B. Lametta) am Abfuhrtag bis 6 Uhr, frühestens jedoch am Vortag der Abholung ab 18 Uhr, an den Bereitstellungsart zu bringen. Für den Bereitstellungsart gilt § 18 Absatz 5 entsprechend. Es ist sicherzustellen, dass Fußgänger und Fahrzeuge nicht behindert werden. Die Länge der Christbäume ist begrenzt auf 2,50 Meter; die Bereitstellung von durch den Benutzer selbst geteilten kürzeren Stücken ist zulässig.

§ 19 Schadstoffbelastete Abfälle

- (1) Schadstoffbelastete Abfälle (§ 3 Absatz 8) müssen von Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung getrennt gehalten werden. Sie sind beim Recyclinghof Oftersheimer Weg oder bei anderen städtischen oder von der Stadt im Einzelfall benannten Entsorgungseinrichtungen abzugeben.
- (2) Handelsbetriebe, die den schadstoffbelasteten Abfällen zuzurechnende Produkte an Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgeben, sollten im Einvernehmen mit der Stadt Sammelbehälter der Stadt für die Rücknahme aufstellen.

§ 20 Elektro- und Elektronik-Altgeräte

- (1) Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushalten können bei den von der Stadt eingerichteten Sammelstellen auf den Recyclinghöfen angeliefert werden. Dabei sind die für die Gerätegruppen vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen. Haushaltsgroßgeräte, Kühlgeräte, Bildschirme, Monitore und TV-Geräte können auch im Rahmen der Sperrmüllabfuhr bereitgestellt werden.
- (2) Elektro- und Elektronikaltgeräte dürfen nicht im Restmüllbehälter bereitgestellt werden.

§ 20a Recyclinghöfe

- (1) Zur öffentlichen Einrichtung Abfallwirtschaft gehören auch die Recyclinghöfe in den Stadtteilen Emmertsgrund, Handschuhsheim, Kirchheim, Ziegelhausen und Wieblingen.
- (2) Auf den Recyclinghöfen werden nur bestimmte Abfälle angenommen, mit Ausnahme von Bioabfällen. Die annehmbaren Abfälle werden im Einzelnen für die jeweiligen Recyclinghöfe öffentlich bekanntgemacht.
- (3) Am Eingangstor wird eine Kontrolle bezüglich der Art und Herkunft der Abfälle durchgeführt und von der Annahme nach Absatz 2 ausgeschlossene Abfälle werden zurückgewiesen. Im Zweifelsfall wird die Annahme verweigert, bis der Anlieferer den Nachweis erbracht hat, dass es sich nicht um ausgeschlossene Abfälle nach Absatz 2 handelt. Die aus der Zurückweisung entstehenden Kosten hat der Anlieferer zu tragen.

- (4) Auf den Recyclinghöfen ist die von der Amtsleitung erlassene und am Eingangstor bekanntgemachte Hofordnung zu beachten. Diese enthält insbesondere Regelungen zu Öffnungszeiten, Verhalten der Anlieferer und Besucher, Fahrzeugverkehr und Rauchverbot.
- (5) Das Betriebspersonal ist zum Erlass von Anweisungen im Einzelfall ermächtigt; Anlieferer und Besucher haben den Anweisungen Folge zu leisten.

IV. Eigentumsübergang, Haftung, Auskunftspflicht und Betretungsrecht

§ 21 Eigentumsübergang

- (1) Die Abfälle werden mit der Verladung in die Abholfahrzeuge Eigentum der Stadt. Bei der direkten Anlieferung der Abfälle bei der Abfallentsorgungsanlage Wieblingen und bei den Recyclinghöfen wird die Stadt mit der Übergabe Eigentümerin der Abfälle. In den Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.
- (2) Angefallene, zur Abfuhr bereitgestellte oder der Stadt in aufgestellten Sammelbehältern überlassene Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht, nicht entfernt oder sonst verändert werden. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, etwa bei persönlichen Papieren, übernimmt die Stadt keine Verantwortung.

§ 22 Haftung

- (1) Führen Betriebsstörungen oder sonstige von der Stadt nicht zu vertretende Umstände zur vorübergehenden Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der öffentlichen Abfallentsorgung, so haben die Benutzer/-innen keinen Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Gebührenerstattung. Anspruch auf Schadensersatz besteht nur im Rahmen des § 839 BGB.
- (2) Die Benutzer/-innen der öffentlichen Abfallentsorgung sind dafür verantwortlich, dass keine Abfälle zur Abfuhr gelangen oder unmittelbar zur Abfallentsorgungsanlage Wieblingen gebracht werden, die von der Entsorgung nach § 9 ausgeschlossen sind. Die Benutzer/-innen haften für Schäden, die durch eine unsachgemäße oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufende Benutzung der Einrichtungen der Abfallentsorgung entstehen. Die Benutzer/-innen haben die Stadt von allen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Für Schäden, die bei der Durchführung der Abfallentsorgung durch die Stadt entstehen, haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 23 Auskunftspflicht und Betretungsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümer sowie die nach § 7 Absatz 1 und 2 sonstigen Verpflichteten haben den Beauftragten der Stadt über alle, die öffentliche Abfallwirtschaft betreffenden Fragen Auskunft zu geben, etwa über die Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls. Dies gilt insbesondere auch für alle Umstände, die für die Berechnung der Gebühren von Bedeutung sind. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete

kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Nachschau der Abfallbehälter und zur Prüfung, ob die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden, Zutritt zu den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren.
- (3) Im Zweifelsfall hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- (4) Betriebe, die jährlich mehr als hundert Tonnen in der Abfallentsorgungsanlage Wieblingen anliefern, müssen der Stadt über Menge, Zusammensetzung, Herkunft, Verwertung und Beseitigung der bei ihnen anfallenden Abfälle berichten. Sie müssen eine/-n verantwortliche/-n Mitarbeiter/-in als Ansprechpartner/-in der Stadt in abfallwirtschaftlichen Angelegenheiten benennen.
- (5) Wer gewerbsmäßig Abfälle bei der Abfallentsorgungsanlage Wieblingen abgeliefert, muss eine schriftliche Erklärung des Abfallerzeugers über die Menge, Zusammensetzung und die innerbetriebliche Herkunft des Abfalls vorlegen; fehlt diese Erklärung, kann die Stadt die Annahme des Abfalls ablehnen. Gewerbsmäßige Transporteure, die regelmäßig Abfälle bei der Abfallentsorgungsanlage Wieblingen anliefern, sind verpflichtet, eine Aufstellung der von ihnen in Heidelberg entsorgten Betriebe unter Angabe der abgefahrenen Abfall- und Wertstoffmenge jährlich unaufgefordert vorzulegen.

V. Gebührenpflicht, Ordnungswidrigkeiten und Inkrafttreten

§ 24 Gebührenpflicht

Die Stadt Heidelberg erhebt für die Benutzung der Abfallwirtschaft Gebühren nach der Abfallgebührensatzung.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 142 Abs. 1 GemO und § 28 Absatz 1 Nr. 1, Abs. 2 LKreiWiG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 Abs. 2 Abfälle unter Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt,
 2. entgegen § 7 Abs. 1, 2 bei bestehendem Anschluss- und Benutzungszwang Abfälle nicht der Stadt überlässt,
 3. der Anmelde-, Anzeige- und Mitteilungspflicht nach § 8 Abs. 2 und 3, § 11 Abs. 6 S. 3, § 14 Abs. 6 Satz 1 zuwiderhandelt,
 4. entgegen § 9 Abfälle, die von der öffentlichen Abfallbeseitigung ausgeschlossen sind, in Abfallbehälter einfüllt, zur Abholung bereitstellt oder sonst der Stadt zur Beseitigung übergibt,

5. der Verpflichtung nach § 9 Abs. 6 Satz 2 zuwiderhandelt, Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Behörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird,
6. entgegen § 12 Abs. 4 S. 1 die Sortierung nicht vornimmt,
7. entgegen § 12 Abs. 4 S. 2 Abfälle zur Verwertung außerhalb der Öffnungszeiten außerhalb der Recyclinghöfe lagert,
8. entgegen § 12 Abs. 5 Abfälle zur Verwertung oder Abfälle zur Beseitigung in den falschen Behälter einfüllt,
9. entgegen § 13 Abfälle in anderen als den von der Stadt vorgeschriebenen Behältern oder zugelassenen Abfallsäcken bereitstellt,
10. entgegen § 13 Abs. 4 die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandhaltung der Behälter für gepressten Abfall sowie der Presseeinrichtung unterlässt, so dass eine satzungsgemäße Abfuhr nicht mehr gewährleistet ist,
11. entgegen § 15 Abs. 1 S. 1 die Standplätze für Abfallbehälter nicht jederzeit frei zugänglich hält,
12. entgegen § 15 Abs. 1 S. 2, 3 die Aufstellung der festgesetzten Abfallbehälter auf den Standplätzen nicht duldet oder gemeinsame Standplätze nicht benutzt,
13. entgegen § 15 Abs. 3 S. 2, 3 Standplätze sowie Transportwege auf dem Grundstück während der Abholzeiten nicht in verkehrssicherem Zustand hält, insbesondere Schnee- und Eisglätte nicht beseitigt,
14. entgegen § 15 Abs. 6 Standplätze so auswählt, ausstattet und pflegt, dass durch sie Dritte in unzumutbarer Weise beeinträchtigt oder belästigt werden können,
15. entgegen § 15 Abs. 7 Satz 3 Abfälle anzündet oder Asche oder Schlacken in heißem Zustand in die Abfallbehälter eingibt,
16. entgegen § 15 Abs. 8 Satz 1 den Inhalt der Abfallbehälter so verdichtet, dass die Entleerung erheblich erschwert wird,
17. entgegen § 15 Abs. 9 Abfälle zur Verwertung oder Abfälle zur Beseitigung gegen den Willen des Berechtigten in fremde Behälter einfüllt,
18. entgegen § 15 Abs. 10 außerhalb der festgelegten Zeiten Depotcontainer für Altglas und Altpapier benutzt,
19. entgegen § 16 Abs. 6 Satz 1 die zu leerenden Abfallbehälter zu früh am Vortag (vor 18 Uhr) zur Entleerung bereitstellt,
20. entgegen § 16 Abs. 6 Satz 3 im Fall des Raus- und Reinstellens der Abfallbehälter durch Teilservice die von den Beauftragten der Stadt entleerten Abfallbehälter nicht unverzüglich nach der Entleerung wieder an ihre Standplätze zurückstellt.
21. entgegen § 16 Abs. 8 bei Zugangshindernissen Abfalltonnen nicht an einem von der Stadt vorgeschriebenen Aufstellungsort bereitstellt,
22. entgegen § 16 Abs. 9 Abfallbehälter mit angefrorenem Inhalt nicht soweit auftaut, dass sie entleert werden können,
23. entgegen § 15 Abs. 7 Satz 4 Abfälle zur Verwertung oder Abfälle zur Beseitigung auf oder neben Behältern lagert,
24. entgegen § 17 Abs. 1 Erdaushub oder Bauschutt nicht der Wiederverwertung zuführt oder Baustellenabfälle nicht nach Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung sortiert,
25. entgegen § 18 Abs. 4 Satz 1 Sperrmüll nicht transportfähig oder zu früh am Vortag der Abholung (vor 18 Uhr) zur Abholung bereitstellt oder bereitgestellten Sperrmüll im Gehweg- oder Fahrbahnbereich oder sonst verstreut,
26. entgegen § 19 Abs. 1 schadstoffhaltige Abfälle nicht von Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung trennt,
27. entgegen § 21 Abs. 2 zur Entleerung bereitgestellte Behälter oder zur Abholung bereitgestellte sperrige Abfälle durchsucht,
28. entgegen § 23 Abs. 1 und § 11 Abs. 6 S. 4 eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder nicht richtig erteilt,

29. entgegen § 23 Abs. 2 und 3 sowie § 11 Abs. 6 S. 4 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zum Grundstück verweigert,
 30. entgegen § 23 Abs. 5 S. 2 als gewerblicher Transporteur die Aufstellung der entsorgten Betriebe unter Angabe der abgefahrenen Mengen nicht vorlegt,
 31. entgegen § 14 Absatz 4 die Recyclinghöfe von Gewerbebetrieben und vergleichbaren Einrichtungen in unzulässiger Weise nutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 € geahndet werden.
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 StGB, § 28 Absatz 1 Nr. 2 bis 5 LKreiWiG und § 69 Abs. 1 und 2 KrWG, bleiben unberührt.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen in der Stadt Heidelberg vom 17. Oktober 1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. April 1994, außer Kraft.